

Allgemeine Geschäftsbedingungen Grabner Instruments Messtechnik GmbH

FN 203898a

www.grabner-instruments.com

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.

Wir behalten uns das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne vorherige Ankündigung abzuändern.

- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird von uns ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Mit der Bestellung des Kunden anerkennt der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen; dies auch für künftige Bestellungen, auch ohne Verwendung dieses Formulars.

II Spezifische Bestimmungen für Kaufverträge

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Technische sowie sonstige Änderungen bleiben, soweit zumutbar und notwendig, vorbehalten.
- (2) Sämtliche Angebote sowie projektbezogene Unterlagen wie beispielsweise Kostenvoranschläge, Pläne, Zeichnungen und Betriebsanleitungen sowie sonstige Unterlagen dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt, Dritten weitergegeben oder zugänglich gemacht werden. Eigentums- und Urheberrechte an diesen Unterlagen behalten wir uns ausdrücklich und uneingeschränkt vor. Auf unser Verlangen hin sind sämtliche Unterlagen an uns unverzüglich vollständig zurückzustellen, und allfällige elektronische Dateien unwiederbringlich zu löschen.
- (3) Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. Nach Angebotseingang bei uns wird die Durchführbarkeit geprüft und steht es uns frei, innerhalb von fünf Werktagen dieses anzunehmen. Die Annahme erfolgt

durch eine schriftliche Auftragsbestätigung an den Kunden. Diese enthält den Rechnungsbetrag, die Auflistung der bestellten Ware und die voraussichtliche Lieferzeit. Hat die Auftragsbestätigung andere Waren oder abweichende Preise zum Inhalt, so hat der Kunde das Recht, die Bestätigung innerhalb von fünf Werktagen zurückzuweisen und somit abzulehnen, ansonsten diese samt den darin beschriebenen Waren, Preisen und Lieferzeiten als angenommen gilt.

- (4) Der Kunde ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn von uns die gesamte Leistung vor Übergabe endgültig unmöglich wird.

Liegt Leistungsverzug vor, so hat der Kunde uns eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne, einzuräumen. Erst nach Ablauf dieser Frist, ohne Behebung des Leistungsverzuges, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Kunden ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

- (5) Wir sind berechtigt, die Annahme der Bestellung – etwa nach Prüfung der Bonität des Kunden – auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

- (6) Wir behalten uns vor, im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Belieferung durch unseren Lieferanten, nicht oder nur teilweise zu leisten.

Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit der Leistung wird der Kunde hiervon durch uns unverzüglich informiert und die Gegenleistung, soweit und in dem Umfang, in dem die Leistung durch uns nicht möglich ist, wird unverzüglich zurückerstattet.

- (7) Lieferungen erfolgen grundsätzlich „ex works“ (INCOTERMS 2010) durch Selbstabholung durch den Kunden. Die bestellte Ware ist vom Kunden binnen fünf Werktagen nach Anzeige der Versandbereitschaft am vereinbarten Ort zu den Geschäftszeiten abzuholen bzw. ist der Kunde verpflichtet, einen Frachtführer zu benennen, das die Ware auf Kosten des Kunden binnen fünf Werktagen am vereinbarten Ort zu den Geschäftszeiten abholen wird. Im Falle des fruchtlosen Verstreichens dieser Frist die Ware an den Kunden versendet. Hierbei wird die Auswahl des Frachtführers oder Spediteurs auf Kosten des Kunden durch uns vorgenommen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, des zufälligen Verlusts und/oder der zufälligen Beschädigung der Ware geht bei Übermittlung der Abholungsanzeige, spätestens jedoch mit Ablauf der fünf tägigen Abholfrist,

bzw. mit Übergabe der Ware an den Frachtführer bzw. Spediteur auf den Kunden über. Uns trifft keine Verpflichtung, die Ware auf das abholende Beförderungsmittel zu verladen.

Andere Lieferbedingungen bedürfen von uns der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung. Wird dadurch die Lieferung verzögert, so geht die Gefahr mit dem Beginn der Verzögerung auf den Kunden über.

Die Versendung erfolgt immer "ex works" auf Kosten und ab dem Beginn des Verladevorgangs auf Gefahr des Kunden. Absendungsart, Frachtführer oder Spediteur, Versandart und Versandweg werden nach Ablauf der fünfjährigen Abholfrist ausschließlich von uns bestimmt. Wir haften nicht für Verlade- und/ oder Transportschäden, welcher Art auch immer, sofern uns nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz an der Beschädigung trifft.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise verstehen sich ab Werk ohne Montage, Aufstellungskosten, Versandkosten, Verpackungskosten, Verzollung oder Versicherungskosten. Die angebotenen Preise gelten bis auf Widerruf. Die Zahlung muss vorab oder per Akkreditiv erfolgen, wenn nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Sollte die Erbringung dieser Zahlungsmodalitäten nicht möglich sein, ist Grabner Instrument nicht zur Auftrags Erfüllung verpflichtet. Während des Zahlungsverzugs bei Vereinbarung anderer Zahlungsbedingungen gelten die gesetzlichen Zinsen von dzt. 8 %.

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Zahlungsverzug des Kunden, werden diesem in Rechnung gestellt, so auch die Kosten der allfälligen Einschaltung eines Inkassobüros oder einer Anwaltskanzlei.

- (2) Wird die entsprechend gekennzeichnete letzte Mahnung nicht fristgerecht bezahlt, bleibt es uns unbenommen, die Ware zurückzuverlangen, wobei sämtliche dafür anfallenden Kosten und die Gefahr zur Gänze der Kunde zu tragen hat.
- (3) Aufrechnen kann der Kunde nur mit rechtskräftig festgestellten oder von uns schriftlich anerkannten Gegenforderungen.
- (4) Von uns wird jedes Jahr eine neue Preisliste erstellt. Mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten dieser Preisliste wird eine eventuelle Preiserhöhung den Kunden gegenüber kommuniziert. Mit Inkrafttreten der neuen Preisliste werden die dort angeführten Preise maßgeblich für jene Bestellungen des Kunden, für welche noch keine Auftragsbestätigung von uns abgesendet wurde.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor (Eigentumsvorbehalt).
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Sofern

Service- und Wartungsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Sollten diese durch uns aufgrund einer separaten Vereinbarung durchgeführt werden, gelten die spezifischen Bestimmungen gemäß Teil III dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Ware zu unterrichten, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie von etwaigen Beschädigungen oder der Vernichtung der Ware. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Anschriftwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.

Der Kunde hat uns sämtliche Schäden, Gebühren und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen.

- (3) Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Daneben sind wir berechtigt, bei Verletzung einer Pflicht nach § 4 Z 2 vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen, wenn uns ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist.

- (4) Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung der Ware, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware.

§ 5 Gefahrenübergang

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung der Ware zur Selbstabholung, spätestens jedoch nach Ablauf der 5-tägigen Abholfrist auf den Kunden über.

Sollte entgegen dem Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Versendung der Ware vereinbart werden, so geht in diesem Fall die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Übergabe an das Transportunternehmen auf den Kunden über.

- (2) Gegen vollständige Kostentragung durch den Kunden können alle Lieferungen gegen genau zu definierende Schäden versichert werden.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Wir leisten für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Reparatur oder Austausch, innerhalb von zwei Jahren ab Übergabe.
- (2) Ist eine Reparatur oder der Austausch nicht möglich oder tunlich, kann jedenfalls die Wandlung des Vertrages nur bei wesentlichen, unbeheblichen Mängeln durch den Kunden begehrt werden.

- (3) Der Kunde muss die gelieferte Ware samt Zubehör und Dokumentation auf Mängel untersuchen und uns diese innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ab Übergabe der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen.

Verdeckte Mängel sind uns innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ab der ersten Möglichkeit, diese zu erkennen, schriftlich anzuzeigen, andernfalls der Gewährleistungsanspruch erlischt.

Zur Fristwahrung genügt die nachweislich rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.

Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

- (4) Ein Gewährleistungsanspruch erlischt bei unsachgemäßer Bedienung oder aufgrund von Manipulationen an der Ware. Darunter fällt auch die unsachgemäße Servicierung, die abweichend von unseren Vorschriften und Vorgaben durchgeführt wird. Die Inanspruchnahme von Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn Schäden durch falsche Bedienung oder Handhabung verursacht wurden, an Geräten unsachgemäße Eingriffe vorgenommen oder in denen keine Originalersatzteile und/oder Zubehör verwendet wurden. Bei Verwendung fremden Verbrauchsmaterials und beim Einbau von Teilen fremder Herkunft erlischt der Gewährleistungsanspruch des Kunden.

- (5) Für Waren, die aufgrund eines berechtigten Gewährleistungsanspruches zu uns transportiert werden, übernehmen wir die Transportkosten.

Für die an uns übersendeten Waren übernehmen wir nur die Gefahrtragung und bestehen daran nur Gewährleistungsansprüche, wenn die Versendung in einer geeigneten Art und Weise vorgenommen wird. Für Schäden an der Ware die aufgrund des Transportes entstehen, etwa weil die Ware nicht transportsicher verpackt wurde, wird nicht gehaftet und entstehen dadurch keine Gewährleistungsansprüche. Dementsprechend sollte für den Transport die Originalverpackung verwendet werden. Wir empfehlen dem Kunden die Übergabe der Ware an den Transporteur dementsprechend zu dokumentieren.

- (6) Wird von uns ein Gerät innerhalb der Gewährleistungsfrist zur Reparatur übernommen, so beginnt nicht für das gesamte Gerät die Gewährleistungsfrist, sondern nur für die von uns neu eingebauten oder reparierten Teile. Für nicht neu eingebaute oder reparierte Teile gilt die Gewährleistungsfrist beginnend mit ihrer ursprünglichen Übergabe.

§ 7 Haftungsbeschränkungen und – Freistellung

- (1) Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes beschränkt sich unsere Haftung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Haftungen müssen

innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis, jedenfalls aber innerhalb von zwei Jahren ab Übergabe geltend gemacht werden.

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

§ 8 Exportkontrollvorschriften

- (1) Die gelieferten Vertragsprodukte können Technologien und Software enthalten, die den jeweils auf sie anwendbaren Exportkontrollvorschriften bzw. dem österreichischen Außenhandelsrecht sowie den Exportkontrollvorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Länder, in welche die Produkte geliefert oder in denen sie genutzt werden, unterliegen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Bestimmungen zu beachten. Gemäß den vorstehend aufgeführten Exportbestimmungen dürfen die Produkte insbesondere nicht an definierte Nutzer oder in definierte Länder oder an Nutzer geliefert oder lizenziert werden, die in Aktivitäten im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen oder Völkermord verwickelt sind.

- (2) Dem Kunden ist bekannt, dass die Exportkontrollvorschriften abhängig von den erworbenen Waren unterschiedliche Beschränkungen vorsehen und regelmäßig geändert werden und er verpflichtet sich - vor jedem Export oder Reexport - sich über diese Vorschriften selbständig bei der entsprechenden österreichischen Behörde bzw. nach US-Bestimmungen beim US-Department of Commerce, Office of Export Administration, Washington, D.C. 20230, zu erkundigen. Unabhängig davon, ob der Kunde den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Vertragsprodukte angibt, obliegt es dem Kunden in eigener Verantwortung, die ggf. notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Behörden einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert.

- (3) Jede Weiterlieferung von Vertragsprodukten durch Kunden an Dritte, mit und ohne Kenntnis von uns, bedarf gleichzeitig der Übertragung der Exportgenehmigungsbedingungen. Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Beachtung dieser Bedingungen gegenüber uns. Embargobestimmungen gemäß internationaler Abkommen oder von internationalen Organisationen verhängt (z. B. UNO) sind strikt einzuhalten.

- (4) Bei Export von Vertragsprodukten ist der Kunde allein verpflichtet, für die notwendigen Export- und Zollbewilligungen auf seine eigenen Kosten zu sorgen. Wir übernehmen keine wie immer geartete Gewährleistung oder Garantie für die Zulässigkeit der Ausfuhr der gekauften Produkte.

§ 9 Reparatur

- (1) Wird ein Gerät zur Reparatur zu uns geschickt, so gilt dies als Reparaturauftrag. Es wird dem Kunden ein Reparaturkostenvoranschlag ohne Gewähr vorab zur Freigabe übermittelt.

Grabner Instruments Messtechnik GmbH

Dr-Otto-Neurathgasse 1
1220 Wien
Tel: +43 1 282 1627
Fax: +43 1 282 1627-300
grabner.office@ametec.com

Bank: Raiffeisenlandesbank NÖ/W

IBAN: AT27 3200 0001 0061 2556
SWIFT: RLNWATWW

UID-Nr: ATU61744045
ISO-Nr: 1089-QM-02-001 (BVQI)

- (2) Kostenvoranschläge werden kostenpflichtig, dzt. €300,00 zuzüglich 20% USt, erstellt. Wird nach Zusendung des Reparaturkostenvoranschlags der Reparaturauftrag erteilt, so werden die Kosten für den Kostenvoranschlag auf die Reparaturkosten gutgeschrieben.
- (3) Der Kostenvoranschlag ist binnen fünf Werktagen ab Zustellung zur Freigabe schriftlich zu bestätigen oder abzulehnen. Bei Überschreitung dieser Frist behalten wir uns das Recht vor, für die Lagerung der Ware Lagergebühren zu verrechnen.
- (4) Stellen wir während der Reparatur fest, das die Reparaturkosten den Kostenvoranschlag um mehr als 10 % übersteigen, wird dem Kunden dies mittels neuem Kostenvoranschlag schriftlich mitgeteilt.
- (5) Die Kosten für den Transport trägt immer der Kunde.

§ 10 Leihgeräte

- (1) Bei Bedarf stellen wir dem Kunden Leihgeräte zur Verfügung, sind dazu aber in keiner Form verpflichtet. Über die Dauer der Leihe, Leihgebühren und die nähere Ausgestaltung der Rechte und Pflichten des Leihegebers und Leihnehmers wird ein gesonderter Leihvertrag geschlossen.

§ 11 Verfügbarkeit von Ersatzteilen

- (1) Ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Geräte garantieren wir die Verfügbarkeit von Ersatzteilen für einen Zeitraum von 10 Jahren.

Teil III Spezifische Bestimmungen bei Abschluss eines Service und Wartungsvertrages

§ 12 Serviceumfang

- (1) Die Servicierung und Wartung erfolgt einmal jährlich. Zu diesem Zwecke werden die zu wartenden Geräte an uns übersandt. Die Transportkosten dafür werden zur Gänze vom Kunden getragen.

Wird für den Transport der Geräte nicht die Originalverpackung verwendet, hat der Kunde für etwaige Schäden daraus selber einzustehen.

Werden die Geräte nicht in der Originalverpackung an uns versendet, wird von uns für den Rücktransport die Verpackung zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 13 Leistungsumfang

- (1) Ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Übergabe der Geräte gewährleisten wir die Möglichkeit auf kostenpflichtige Servicierung und Wartung unserer Geräte für die Dauer von 10 Jahren.

Für Geräte die älter sind als 10 Jahre, aber nicht älter als 15 Jahre, werden wir auf Wunsch des Kunden die Servicierbarkeit kostenpflichtig überprüfen. Dafür fallen Kosten in Höhe von €300,00 zuzüglich allfälliger USt an. Wird nach Überprüfung der Servicierbarkeit der Service- und Wartungsauftrag erteilt, werden die Kosten für die Überprüfung auf die Service- und Wartungskosten gutgeschrieben.

Geräte die älter sind als 15 Jahre werden von uns nicht mehr serviciert.

- (2) Als Datum der Geräteauslieferung gilt das Datum der Übergabe.

§ 14 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Zahlung muss binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Kunde in Zahlungsverzug. Während des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Zinsen von dzt. 8 %.

§ 15 Gewährleistung

- (1) Auf alle im Zuge der Wartung getauschten Teile leisten wir Gewähr unter analoger Anwendung des § 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Übergabe.

§ 16 Haftung

- (1) Die Service- und Wartungsarbeiten werden ausschließlich durch unser Fachpersonal erbracht, wobei die Haftungsbeschränkungen des § 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen analog zur Anwendung gelangen.

§ 17 Gefahrenübergang

- (1) Im Falle einer Dienstleistung versteht sich der Ort der Leistungserbringung als Erfüllungsort. Gefahrenübergang auf den Kunden erfolgt nach Erfüllung der Leistung, spätestens jedoch mit Übergabe der Geräte an den Transportunternehmer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person.

§ 18 Kündigung

- (1) Die Servicierung und Wartung wird für eine Laufzeit von 12 Monaten vereinbart und verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn nicht einen Monat vor Ablauf der Vereinbarung eine schriftliche Kündigung durch den Kunden oder uns erfolgt.

Teil IV Allgemeine Schlussbestimmungen

§19 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt österreichisches Recht ohne dessen Verweisungsnormen.

Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (2) Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das für unseren Sitz örtlich und sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch Regelungen ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.